

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- 1) Der Fischerei- und Angelsportverein Mengerskirchen e. V., im folgenden „Verein“ genannt, ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er hat seinen Sitz in der Großgemeinde Mengerskirchen.
- 2) Der Verein ist beim Amtsgericht in Limburg in das Vereinsregister unter Nr. – VR 1620 eingetragen.
- 3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Weilburg. Der Sitz des Vereins ist in Mengerskirchen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zwecke und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er bezweckt:

- a) eine einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung fischereisportlicher Betätigung,
- b) die Ausbreitung und Vertiefung des waidgerechten Fischens,
- c) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlichen geregelten Schutzmaßnahmen,
- d) die Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes in folgender Weise:

Reinhaltung der Gewässer durch Feststellung und Bekämpfung der Verunreinigungsursachen,

Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden und Wasserverbänden, der Unteren Naturschutzbehörde usw.,

Aufklärung der Schädiger und Verhandlung mit ihnen zur Vermeidung von weiteren Verunreinigungen,
- e) Koordinierung der Interessen der Mitglieder durch Pflege und Förderung des fischereilichen Brauchtums. Pflege von Beziehungen zu Vereinen gleicher oder ähnlicher natur- und tierschutzverbundener Zielsetzung.

- 2) Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation.
- 3) Der Zweck des Vereins ist ferner auf Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes und der Heimatpflege ausgerichtet. Seine Mitglieder sind hierzu ausdrücklich angehalten und verpflichtet.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch neutral und wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Er verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke und ist insbesondere nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet.
- 5) Etwaige Gewinne oder Überschüsse, die der Verein irgendwie und jemals erzielen könnte, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Aufnahme in den Verein, Aufnahmeverfahren

- 1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2.) Der Verein besteht aus aktiven (ordentliche Mitglieder), jugendlichen Mitgliedern, aus passiven Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 3.) Aktive Mitglieder sind die volljährigen aktiven Sportfischer.
- 4.) Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- 5.) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich gem. § 14 dieser Satzung um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Sportfischer ist oder werden will, einen gültigen Jahresfischereischein besitzt und die Sportfischerprüfung nach geltender Gesetzeslage abgelegt hat.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben überdies das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sämtliche angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen und die in der jeweils beschlossenen Beitragsordnung festgehaltenen Beitragsleistungen zu erbringen.

§ 5

Beginn/Ende der Mitgliedschaft/Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist gehalten, aber nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
- 2.) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich auf einem vom Vorstand auszugebenden Antragsformular bei dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Aufnahmeanträge von Personen, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 3.) Es gilt der Grundsatz, dass niemand ein Recht auf Aufnahme in den Verein hat. Für den Verein besteht grundsätzlich keine Aufnahmepflicht.
- 4.) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das kommende Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar fällig und spätestens bis zum 1. Januar des jeweiligen Jahres zu leisten.

- 5.) Änderungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf passive Mitgliedschaft und umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 7.) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 8.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 9.) Für die Aufnahmegebühr, deren Höhe, die jährlichen Mitgliederbeiträge (einschließlich des Verbandsbeitrages), Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6

Vereinsstrafen/Ausschluss von Mitgliedern

- 1.) Vereinsstrafen sind
 - a) die Erteilung einer Rüge oder
 - b) die Erteilung eines Verweises mit Androhung des Entzugs des Ehrenamtes, einer zeitlich befristeten Gewässersperre oder des Ausschlusses aus dem Verein oder
 - c) zeitlich befristete Gewässersperre bzgl. eines oder mehrerer Vereinsgewässer oder
 - d) der Entzug eines Ehrenamts oder
 - e) der zeitweilige Ausschluss aus dem Verein oder
 - f) der Ausschluss aus dem Verein.
- 2.) Ehrenausschuss

Über die Verhängung einer Vereinsstrafe entscheidet der Ehrenausschuss, bestehend aus 3 geschäftsfähigen, ordentlichen Mitgliedern des Vereins auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Sitzung.

Ist ein Mitglied des Ehrenausschusses oder des Vorstands von einem Vereinsstrafeverfahren betroffen, beruft der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds binnen 2 Wochen ab Antragstellung ein anderes ordentliches Mitglied in den Ehrenausschuss.
- 3.) Verfahren

(1) Bei einem groben Verstoß gegen die Satzung, Vereinsordnungen, die Vereinsinteressen oder bei einer Verletzung der Mitgliederpflichten kann gegen einzelne Mitglieder eine Vereinsstrafe ausgesprochen werden. Der Ausspruch einer Vereinsstrafe ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied:

 - dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat, insbesondere innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat oder mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes im Rückstand geblieben ist;
 - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt;

- ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben;
- die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.
- es sich durch Fischfrevel, Fischvergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischereigewässern strafbar gemacht hat, dazu anstiftet oder solche Taten duldet,
- die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn andere, mildere Maßnahmen, insbesondere auch ein zeitweiliger Ausschluss aus dem Verein nicht ausreichend erscheinen.

(2) Vor einer Strafentscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen.

Der Ehrenausschuss ist überdies nicht verpflichtet, aber angehalten, im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Rahmen einer mündlichen Anhörung auf eine Schlichtung und gütliche Einigung hinzuwirken.

(3) Die Strafentscheidung ist schriftlich abzufassen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.

(4) Gegen eine Strafentscheidung des Ehrenausschusses ist der Einspruch zum Vorstand zulässig. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Zustellung der Strafentscheidung bei dem Betroffenen schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins oder seines Stellvertreters einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Bei einer Versäumung dieser Frist ist die Anrufung staatlicher Gerichte ausgeschlossen. Soweit sich ein Mitglied gegen einen Ausschluss aus dem Verein wendet, ruht dessen Mitgliedschaft bis zur Entscheidung des Vorstands.

(6) Bestätigt der Vorstand die Entscheidung des Ehrenausschusses, steht dem Mitglied der Weg zu den staatlichen Gerichten offen.

(7) Bei einem bestandskräftigen Ausschluss aus dem Verein endet die ruhende Mitgliedschaft. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen. Leistungen des Mitglieds an den Verein werden nicht erstattet.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung/Beschlussfähigkeit/Stimmrecht/Satzungsänderungen

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Jahresberichte des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen und zu beraten,

- b) Genehmigung des Jahresabschlusses über das vergangene Jahr, sowie den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsbericht,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) (im Wahljahr) den Vorstand und Ehrenausschuss zu wählen,
 - e) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - f) 2 Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen und die vor jeder Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) eine Pflichtprüfung der Kasse vornehmen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, den Erlass von Mitgliedsbeiträgen und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - h) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten,
 - j) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
 - k) Anschluss zu oder Austritt aus Verbänden,
 - l) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 6 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder in der örtlichen Presse.
- 3.) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- a. Bericht des Vorstands,
 - b. Bericht des Kassenprüfers,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl des Vorstands und des Ehrenausschusses,
 - e. Wahl von Kassenprüfern,
 - f. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das kommende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4.) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Maßgeblich ist der Eingang des Antrages bei einem Vorstandsmitglied oder auf der Geschäftsstelle
- 5.) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich, spätestens binnen einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 6.) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 7.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Von der Niederschrift erhalten alle Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer je eine Abschrift. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Der Niederschrift ist der Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr beizufügen.

Beschlüsse können auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.

- 8.) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, ihre Stellvertreter, die Kassenprüfer sowie die Mitglieder des Ehrenausschusses einzeln und in getrennten Wahlgängen für die Dauer von jeweils 2 Jahren.

§ 9

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- 2.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 3.) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgen Abstimmungen in geheimer Wahl.

§ 10

Satzungsänderungen

- 1.) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins gem. § 15 dieser Satzung eine dreiviertel Mehrheit.
- 2.) Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehene Satzungsänderung als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen. Der Satzungsänderungsentwurf ist den Mitgliedern sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11

Vorstand

- 1.) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a.) dem ersten Vorsitzenden
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) dem Kassenwart
- d.) dem Schriftführer
- e.) dem Jugendwart
- f.) dem Gewässerwart

und evtl. weiteren Vorstandsmitgliedern; der Vorstand besteht aus max. 14 natürlichen Personen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- 2.) Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahlen durchzuführen hat.
- 3.) Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder, so wird zwischen den verbleibenden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
- 4.) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt dessen Geschäfte, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den

Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetze zuständig ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

5.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Kassenwart/wärтин,
- der/die Jugendwart/wärтин,
- der/die Gewässerwart/wärтин,
- der/die Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten 6 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis wird klargestellt, dass der/die Kassenwart/in, der/die Jugendwart/wärтин, der/die Gewässerwart/wärтин und der/die Schriftführer/in zur außergerichtlichen Vertretung nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden befugt sind.

6.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Vorstandsmitglieder, die von einem zu fassenden Beschluss persönlich betroffen sind, dürfen weder an der Beratung noch der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7.) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

8.) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Vorstandssitzung soll mindestens einmal im Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres stattfinden. Deren Einberufung hat ferner zu erfolgen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

9.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Er ist berechtigt, Berater zu seinen Vorstandssitzungen hinzu zu ziehen, denen ein Stimmrecht nicht zusteht und auf die ein Stimmrecht auch nicht übertragbar ist.

Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

10.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung findet die Wahl des Ersatzes bis zum Ablauf der Amtsperiode statt.

Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Akten, Unterlagen und sonstigen Gegenstände des Vereins dem Vorsitzenden oder seinem Beauftragten unaufgefordert unverzüglich auszuhändigen.

11.) Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Es ist ihnen insbesondere verboten, sich durch ihr Vorstandsamt persönlicher Vorteile irgendwelcher Art zu verschaffen oder Vergütungen zu empfangen. Aufwendungen in Ausübung ihres Vorstandsamtes können erstattet werden.

12.) Der Vorstand ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten bei Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet. Er befindet über die Ausgaben, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ausgaben aus laufender Geschäftsführung und vertraglicher Verpflichtungen werden dieser Satzung ohne besonderen Vorstandsbeschluss angewiesen.

13.) Der Kassenwart ist verpflichtet, sämtliche Einnahmen und Ausgaben laufend zu nummerieren und zu verbuchen. Zahlungen des Kassenwartes bedürfen der Anweisung durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 11 Abs. 5 dieser Satzung. Ausgenommen davon sind öffentliche Abgaben und

laufende oder einmalige Verbindlichkeiten des Vereins aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstands.

§ 12

Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss besteht aus 3 geschäftsfähigen Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Ehrenausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er entscheidet abschließend über Vereinsstrafen/Ausschluss im Sinne des § 6 dieser Satzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Sitzung. Ist ein Mitglied des Ehrenausschusses oder des Vorstands von einem Vereinsstrafe Verfahren betroffen, beruft der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds binnen 4 Wochen ab Antragstellung ein anderes Mitglied in den Ehrenausschuss.

§ 13

Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 14

Ehrungen, Verleihungen des Vereinsehrenzeichens

- 1) Das Vereins-Ehrenzeichen ist **Silber** kann nur dann verliehen werden, wenn der Vorstand des Vereins einen entsprechenden Beschluss fasst, weil das Mitglied, dem das Vereins-Ehrenzeichen verliehen werden soll, sich ganz besonderer Verdienste um den Verein erworben hat oder 25 Jahre Mitglied des Vereins war.
- 2) Das Vereins-Ehrenzeichen **Gold** ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu verleihen. Solche Fälle sind: mindestens 40jährige Mitgliedschaft im Verein und/oder außergewöhnliche Verdienste um den Verein.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf einer eigens zu diesem Zweck vom Vorsitzenden einzuberufenden Mitgliederversammlung. Andere Tagesordnungspunkte sind nicht zulässig.
- 2.) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
- 3.) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen (nach Tilgung aller Verbindlichkeiten) des Vereins an den Marktflecken Mengerskirchen mit der Auflage, das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der unter § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 27.Februar 2010 beschlossen und ist mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft getreten.